

Artenschutzrechtliche Betrachtung

zum geplanten Bau einer PV-Anlage westlich Bensheim

im Auftrag der

GGEW AG

Dammstraße 68

64625 Bensheim

von Dr. Josef Kreuziger

Zwingenberg, Version 22. November 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung	2
2	Grundlagen.....	3
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	3
2.1.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG	3
2.1.2	Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG	4
2.2	Datengrundlage	5
2.3	Methodisches Vorgehen	5
3	Ermittlung relevanter Wirkfaktoren	6
4	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	7
4.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	7
4.2	Betrachtung der relevanten Arten	7
4.2.1	Brutvögel	7
4.2.2	Fledermäuse.....	13
5	Zusammenfassung und Fazit	15
6	Literatur	16
Anhang	17

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Bensheim plant den Neubau einer Photovoltaikanlage westlich Bensheim (Abbildung 1). Da es sich hierbei um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, muss eine Prüfung erfolgen, ob es zu Beeinträchtigungen im naturschutzrechtlichen Sinne kommen kann. Im vorliegenden Gutachten erfolgt die artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß den Erfordernissen des § 44 BNatSchG. Hierzu sind folgende Fragen zu prüfen und zu klären:

- Können für die europarechtlichen Arten (europäische Vogelarten, Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie) Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden?
- Sind ggf. Maßnahmen umzusetzen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern?



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes
(Quelle: GGEW)

2 Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010 in Verb. mit dessen „Änderung“ vom 15. September 2017¹) im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 (1) BNatSchG Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind. Da das aktuelle BNatSchG unmittelbar wirkt, sind im Hinblick auf artenschutzrechtliche Betrachtungen nur die Inhalte des BNatSchG zu Grunde zu legen. Soweit das aktualisierte Bundesrecht vom Landesrecht abweicht, sind daher die Inhalte des Bundesrechtes zu Grunde zu legen.

2.1.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

„(1) Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus den neu gefassten §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

¹ Dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang nur Änderungen im § 44 (5) BNatSchG, wie folgend entsprechend dargestellt.

Desweiteren regelt § 44 (5) BNatSchG: „Für nach § 15 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind², liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsgebot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellen und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

2.1.2 Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte jetzt vollumfänglich durch den § 45 (7) geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,

² Diese Verordnung liegt noch nicht vor, so dass keine zusätzlichen Arten zu betrachten sind.

- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie nicht entgegen stehen,
- Art. 9 Abs. 2 der EU-VRL nicht entgegen steht,
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

2.2 Datengrundlage

Hierfür wurde 2021 eine Brutvogelerfassung sowie eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie durchgeführt, soweit sie für ein artenschutzrechtliches Screening benötigt werden. Die Ergebnisse sind KREUZIGER (2021) zu entnehmen.

Aufgrund dieser aktuellen Erfassungen war keine Datenrecherche mehr nötig, zumal aus artenschutzrechtlicher Sicht im Regelfall nur aktuelle Daten zu Grunde zu legen sind. Diese wurden im Rahmen der Kartierungen 2021 vollständig bearbeitet. Diese Daten sind somit als ausreichend für die hier durchgeführte Beurteilung anzusehen, zumal der Verfasser eine langjährige Gebietskenntnis aufweist.

2.3 Methodisches Vorgehen

Zur Bearbeitung der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Kurzbetrachtung wurden in erster Linie die Darstellungen der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2007), den Leitfaden des Bundesamtes für Naturschutz (RUNGE et al. 2010) sowie insbesondere der aktuelle Leitfaden des Landes Hessen (HMUKLV 2015) zu Grunde gelegt.

Die folgende Bewertung des Eingriffs erfolgt als kurze fachliche Expertise, die den inhaltlichen Erfordernissen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung Rechnung trägt. Es werden somit alle bezüglich der hier zu bearbeitenden Fragestellung relevanten, fachlichen Aspekte dargestellt und analysiert. Auf die Darstellung weiterer formaler Aspekte ohne wesentliche Relevanz für die Fragestellung wird hingegen verzichtet (z. B. ergänzendes Ausfüllen der artspezifischen Prüfprotokolle).

3 Ermittlung relevanter Wirkfaktoren

Die Ermittlung möglicher Wirkpfade und Wirkweiten sowie die daraus abzuleitenden möglichen Verbotstatbestände zeigten, dass folgende Wirkfaktoren vertiefend und situationsspezifisch zu betrachten sind:

Flächeninanspruchnahme

Hierfür wird im konservativen Ansatz das gesamte Plangebiet inkl. eines Puffers von 5 m, um mögliche baubedingt benötigte Flächen konservativ mit zu berücksichtigen. Damit entfällt auch die Notwendigkeit, zwischen einer temporären baubedingten und einer dauerhaften anlagebedingten Flächeninanspruchnahme zu unterscheiden. Dort kann es durch diesen Wirkfaktor es zu folgenden Verbotstatbeständen kommen:

- Baubedingte Tötung von Individuen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG
- Beschädigung von Pflanzen im Sinne des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG

Störungen

Durch die Baumaßnahmen kommt es zu Störungen, die bei störungsempfindlichen Tierarten (im vorliegenden Fall nur Vögel relevant) zu Beeinträchtigungen führen können. „betriebsbedingte“ Störungen durch die Nutzung des später bebauten Bereiches können im vorliegenden Fall als vernachlässigbar eingestuft werden da sich, das sich das Plangebiet am Siedlungsrand befindet und bereits jetzt stark durch eine anthropogene Nutzung vorbelastet ist.

Bei baubedingten Störungen kann es zwar vor allem bei störungsempfindlichen Vogelarten des weitläufigen Offenlandes oder der Gewässern zu intensiven Reaktionen kommen, die bis etwa 300 m reichen, teils auch darüber hinaus (BERNOTAT 2017, FLADE 1994, GASSNER et al. 2010). Im vorliegenden Fall kann aber aufgrund der Siedlungsnähe und aufgrund des damit einhergehenden Lebensraum- und Artinventars ein deutlich geringerer Wert von etwa 100 m angenommen werden; im konservativen Ansatz wurde aber ein Raum bis 100 m betrachtet, der auch die Grundlage der Abgrenzung für die Erfassungen darstellte (KREUZIGER 2021). Hierdurch kann es es durch diesen zu folgenden Verbotstatbeständen kommen:

- Erhebliche Störung im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

4.1 Ermittlung der relevanten Arten

Gemäß den aktuellen Erfassungen (KREUZIGER 2021) wurden folgende Arten nachgewiesen bzw. sind potenziell nutzbare Habitate vorhanden (s. Anhang, Karte 1 und Karte 2):

- 31 Brutvogelarten, darunter 19 Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand
- Fledermäuse: Baumhöhlen nutzende Arten (nur potenziell mit temporärer Nutzung)

Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten des Anhangs IV wurden im UG nicht nachgewiesen. Es liegen auch keine Hinweise auf ehemalige oder potenzielle Vorkommen vor, da die vorhandenen Lebensraumstrukturen keine geeigneten Habitate für diese Arten aufweisen. Eine vertiefende Betrachtung ist somit nur für die oben genannten, im UG nachgewiesenen Arten nötig.

4.2 Betrachtung der relevanten Arten

4.2.1 Brutvögel

Gemäß den Darstellungen des hessischen Artenschutzleitfadens (HMUKLV 2015) kann für alle Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (aktuelle Angaben gemäß WERNER et al. 2014) aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit – trotz möglicher Betroffenheiten – davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG). Für diese Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand ist daher nur zu prüfen, ob es zum Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kommen kann, da dieser Individuen-bezogen (und somit unabhängig vom Erhaltungszustand der Population) zu betrachten ist.

4.2.1.1 Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Dies betrifft 19 Brutvogelarten. Hier kann ein Verbotstatbestand nur durch eine baubedingte Tötung im Bereich der Flächeninanspruchnahme eintreten. Da auf der Fläche selbst jedoch ausnahmslos Gehölzbrüter auftreten, und eine ggf. benötigte Rodung bereits gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur außerhalb der Brutperiode zulässig ist, kann es bei den zehn dort nachgewiesenen Arten zu keiner Tötung von Individuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen kommen. Für alle Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand können somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Tabelle 1: Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (EHZ) in den Wirkräumen (WR)

Deutscher Name	Wiss. Name	WR 5 m	WR 100 m	EHZ Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	x	x	günstig
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	x	x	günstig
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	x	x	günstig
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		x	günstig
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	x	x	günstig
Elster	<i>Pica pica</i>		x	günstig
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		x	günstig
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>		x	günstig
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x	x	günstig
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		x	günstig
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x	x	günstig
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	x	x	günstig
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		x	günstig
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x	x	günstig
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x	x	günstig
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		x	günstig
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	x	x	günstig
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		x	günstig
Zilpzalp	<i>Phylloscopus colybita</i>		x	günstig

4.2.1.2 Brutvogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand

Im Rahmen der Kartierung wurden 12 Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand nachgewiesen, von denen jedoch für die vier ausnahmslos überfliegenden Arten sowie zwei Arten, die nur temporär und vereinzelt als Nahrungsgast auftraten, von vornherein relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, so dass sechs Arten vertiefend zu betrachten sind. Die Lage der ermittelten Reviere sind der Karte 1 im Anhang zu entnehmen.

Tabelle 2: Brutvogelarten mit ungünstigen Erhaltungszustand (EHZ) in den Wirkräumen (WR)

Deutscher Name	Wiss. Name	WR 5 m	WR 100 m	EHZ Hessen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2 Rev.	–	schlecht
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1 Rev.	1 Rev.	ungünstig
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2 Rev.	1 Rev.	ungünstig
Graureiher	<i>Ardea cinera</i>	NG	NG	ungünstig
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	–	4 Vorkommen	ungünstig
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG (ü)	NG (ü)	ungünstig
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	NG (ü)	NG (ü)	ungünstig
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	2 Rev.	–	ungünstig
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG (ü)	NG (ü)	ungünstig
Stieglitz	<i>Strunus vulgaris</i>	–	2 Rev.	ungünstig
Stockente	<i>Carduelis carduelis</i>	NG (ü)	NG (ü)	ungünstig
Weißstorch	<i>Coconia ciconia</i>	NG	NG	ungünstig

4.2.1.2.1 Bluthänfling *Carduelis cannabina*

Status und Gefährdung in Hessen: Flächendeckend verbreitet mit einem Bestand von 10.000-20.000 Revieren (STÜBING et al. 2010). Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2014): gefährdet (Kategorie 3) und mit schlechten Erhaltungszustand („rot“) in Hessen (WERNER et al. 2014).

Vorkommen im UG: Zwei Reviere im WR 5 m (Flächeninanspruchnahme).

Verbotstatbestand der Tötung: Da sich zwei Reviere im Bereich der Flächeninanspruchnahme befinden, kann es baubedingt (im Rahmen der Gehölzrodung) zu einer Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen kommen. Um diesen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, muss eine Rodung der Gehölze (soweit diese erforderlich) – wie bereits im § 39 (5) BNatSchG grundsätzlich geregelt – als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme außerhalb der Brutperiode (und somit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) erfolgen.

Verbotstatbestand der Störung: Da Bluthänflinge nicht als besonders störungsempfindlich einzustufen sind und nur sehr geringe Fluchtdistanzen zeigen (BERNOTAT 2017, FLADE 1994), können erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Da sich zwei Reviere im Bereich der Flächeninanspruchnahme befinden, bedingt dies die Zerstörung dieser beiden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings, soweit der Heckensaum am Westrand des Plangebietes entfernt wird. In diesem Fall ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische

Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, weil keine adäquaten Habitatstrukturen im nahen Umfeld vorhanden sind, die die Bluthänflinge alternativ besiedeln könnten. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn entsprechende artspezifische CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Anlage eines lockeren Heckzuges im nahen Umfeld (wenn möglich bis 500 m) mit einer Länge von etwa 200 m zzgl. eines begleitenden Brachesaums von mind. 5 m Breite. Umsetzung dieser Maßnahme kann das Eintreten dieses Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden, weil dann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt.

Fazit: Unter Umsetzung der erwähnten Vermeidungs- und ggf. benötigter CEF-Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG in Folge der B-Planänderung für den Bluthänflinbg sicher ausgeschlossen werden.

4.2.1.2.2 Feldsperling *Passer montanus*

Status und Gefährdung in Hessen: Flächendeckend verbreitet mit einem Bestand von 150.000-200.000 Revieren (STÜBING et al. 2010). Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2014): Vorwarnliste (Kategorie V) und mit ungünstigem Erhaltungszustand („gelb“) in Hessen (WERNER et al. 2014).

Vorkommen im UG: Ein Revier im WR 5 m (Flächeninanspruchnahme) sowie ein Revier im WR 100 (Störungen).

Verbotstatbestand der Tötung: Da sich ein Revier im Bereich der Flächeninanspruchnahme befindet, kann es baubedingt (im Rahmen der Gehölzrodung) zu einer Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen kommen. Um diesen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, muss eine Rodung der Gehölze (soweit diese erforderlich) – wie bereits im § 39 (5) BNatSchG grundsätzlich geregelt – als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme außerhalb der Brutperiode (und somit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) erfolgen.

Verbotstatbestand der Störung: Da Feldsperlinge nicht als besonders störungsempfindlich einzustufen sind und nur sehr geringe Fluchtdistanzen zeigen (BERNOTAT 2017, FLADE 1994), können erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Da sich ein Revier im Bereich der Flächeninanspruchnahme befindet, bedingt dies die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldsperlings, soweit der Heckensaum am Westrand des Plangebietes entfernt wird. In diesem Fall ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, weil keine adäquaten Habitatstrukturen im nahen Umfeld vorhanden sind, die der Feldsperling alternativ besiedeln könnte. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn entsprechende artspezifische CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Anlage eines lockeren Heckzuges im nahen Umfeld (wenn möglich bis 500 m) mit einer Länge von etwa 100 m zzgl. fünf bevorzugt dort auszubringende für Feldsperlinge geeignete Nistkästen. Unter Umsetzung dieser Maßnahme kann das Eintreten dieses Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden, weil dann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt.

Fazit: Unter Umsetzung der erwähnten Vermeidungs- und ggf. benötigter CEF-Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG in Folge der B-Planänderung für den Feldsperling sicher ausgeschlossen werden.

4.2.1.2.3 Goldammer *Emberiza citrinella*

Status und Gefährdung in Hessen: Flächendeckend verbreitet mit einem Bestand von 194.000-230.000 Revieren (STÜBING et al. 2010). Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2014): Vorwarnliste (Kategorie V) und mit ungünstigem Erhaltungszustand („gelb“) in Hessen (WERNER et al. 2014).

Vorkommen im UG: Ein Revier im WR 5 m (Flächeninanspruchnahme) sowie zwei Reviere im WR 100 (Störungen).

Verbotstatbestand der Tötung: Da sich ein Revier im Bereich der Flächeninanspruchnahme befindet, kann es baubedingt (im Rahmen der Gehölzrodung) zu einer Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen kommen. Um diesen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, muss eine Rodung der Gehölze (soweit diese erforderlich) – wie bereits im § 39 (5) BNatSchG grundsätzlich geregelt – als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme außerhalb der Brutperiode (und somit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) erfolgen.

Verbotstatbestand der Störung: Da Goldammern nicht als besonders störungsempfindlich einzustufen sind und nur sehr geringe Fluchtdistanzen zeigen (FLADE 1994), können erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Da sich ein Revier im Bereich der Flächeninanspruchnahme befindet, bedingt dies die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Goldammer, soweit der Heckensaum am Westrand des Plangebietes entfernt wird. In diesem Fall ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, weil keine adäquaten Habitatstrukturen im nahen Umfeld vorhanden sind, die die Goldammer alternativ besiedeln könnte. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn entsprechende artspezifische CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Anlage eines lockeren Heckzuges im nahen Umfeld (wenn möglich bis 500 m) mit einer Länge von etwa 100 m.

Fazit: Unter Umsetzung der erwähnten Vermeidungs- und ggf. benötigter CEF-Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG in Folge der B-Planänderung für die Goldammer sicher ausgeschlossen werden.

4.2.1.2.4 Haussperling *Passer domesticus*

Status und Gefährdung in Hessen: Flächendeckend verbreitet mit einem Bestand von 165.000-293.000 Revieren (STÜBING et al. 2010). Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2014): Vorwarnliste (Kategorie V) und mit ungünstigem Erhaltungszustand („gelb“) in Hessen (WERNER et al. 2014).

Vorkommen im UG: Kein Revier im WR 5 m (Flächeninanspruchnahme) sowie vier Reviere im WR 100 (Störungen).

Verbotstatbestand der Tötung: Da alle Reviere außerhalb des Bereiches der Flächeninanspruchnahme liegen, kommt es zu keinen Beeinträchtigungen, so dass ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Verbotstatbestand der Störung: Da Haussperlinge nicht als besonders störungsempfindlich einzustufen sind und als typische Bewohner der Siedlungsbereiche kaum Fluchtdistanzen zeigen (FLADE 1994), können erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Da alle Reviere außerhalb des Bereiches der Flächeninanspruchnahme liegen, kommt es zu keinen Beeinträchtigungen, so dass ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

4.2.1.2.5 Neuntöter *Lanius collurio*

Status und Gefährdung in Hessen: Flächendeckend verbreitet mit einem Bestand von 9.000-12.000 Revieren (STÜBING et al. 2010). Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2014): Vorwarnliste (Kategorie V) und mit ungünstigem Erhaltungszustand („gelb“) in Hessen (WERNER et al. 2014).

Vorkommen im UG: Zwei Reviere im WR 5 m (Flächeninanspruchnahme).

Verbotstatbestand der Tötung: Da sich zwei Reviere im Bereich der Flächeninanspruchnahme befinden, kann es baubedingt (im Rahmen der Gehölzrodung) zu einer Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen kommen. Um diesen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, muss eine Rodung der Gehölze (soweit diese erforderlich) – wie bereits im § 39 (5) BNatSchG grundsätzlich geregelt – als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme außerhalb der Brutperiode (und somit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) erfolgen.

Verbotstatbestand der Störung: Da Neuntöter nicht als besonders störungsempfindlich einzustufen sind und nur sehr geringe Fluchtdistanzen zeigen (BERNOTAT 2017, FLADE 1994), können erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Da sich zwei Reviere im Bereich der Flächeninanspruchnahme befinden, bedingt dies die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Neuntöters, soweit der Heckensaum am Westrand des Plangebietes entfernt wird. In diesem Fall ist nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, weil keine adäquaten Habitatstrukturen im nahen Umfeld vorhanden sind, die die Neuntöter alternativ besiedeln könnten. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn entsprechende artspezifische CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Anlage eines lockeren Heckzuges, teils mit dornigen Büschen im nahen Umfeld (wenn möglich bis 500 m) mit einer Länge von etwa 200 m zzgl. eines begleitenden Brachesaums von mind. 5 m Breite.

Fazit: Unter Umsetzung der erwähnten Vermeidungs- und ggf. benötigter CEF-Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG in Folge der B-Planänderung für den Feldsperling sicher ausgeschlossen werden.

4.2.1.2.6 Stieglitz *Carduelis carduelis*

Status und Gefährdung in Hessen: Flächendeckend verbreitet mit einem Bestand von 30.000-38.000 Revieren (STÜBING et al. 2010). Rote Liste Hessen (VSW & HGON 2014): Vorwarnliste (Kategorie V) und mit ungünstigem Erhaltungszustand („gelb“) in Hessen (WERNER et al. 2014).

Vorkommen im UG: Kein Revier im WR 5 m (Flächeninanspruchnahme) sowie zwei Reviere im WR 100 (Störungen).

Verbotstatbestand der Tötung: Da alle Reviere außerhalb des Bereiches der Flächeninanspruchnahme liegen, kommt es zu keinen Beeinträchtigungen, so dass ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Verbotstatbestand der Störung: Da Stieglitze nicht als besonders störungsempfindlich einzustufen sind und als typische Bewohner der Siedlungsbereiche kaum Fluchtdistanzen zeigen (FLADE 1994), können erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Da alle Reviere außerhalb des Bereiches der Flächeninanspruchnahme liegen, kommt es zu keinen Beeinträchtigungen, so dass ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

4.2.1.2.7 Fazit

Die vertiefende artspezifische Betrachtung hat somit gezeigt, dass für alle Brutvogelarten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden können, wenn alle erwähnten Vermeidungs- und ggf. benötigte CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

4.2.2 Fledermäuse

Vorkommen im UR: Gemäß der aktuellen Potenzialabschätzung von KREUZIGER (2021) befinden sich am Ostrand der Planfläche einige vereinzelte Bäume mit kleine Höhlen, Nischen oder Spalten, für die zumindest eine temporäre Nutzung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann (Anhang, Karte 2).

Verbotstatbestand der Tötung: Da potenziell geeignete Quartiere vorhanden sind, die temporär genutzt werden können, kann es im Falle einer Rodung zu einer Tötung von Individuen kommen. Um dies sicher auszuschließen, muss eine der folgenden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- Erhalt aller Bäume, soweit möglich
- Soweit Rodung dieser Bäume doch unabdingbar notwendig sein sollte, Kontrolle aller geeigneten Höhlen oder Nischen auf Besatz vor der Rodung. Wenn erforderlich, Umsetzen in geeignete Quartiere.

Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Störung: Da Fledermäuse im Jagdhabitat wie auch im Rahmen einer temporären Quartiernutzung nicht als besonders störungsempfindlich einzustufen und zudem nachtaktiv sind, können erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Da potenziell geeignete Quartiere vorhanden sind, die temporär genutzt werden können, kann es im Falle einer Rodung zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Da im nahen und weiteren Umfeld aber weitere, auch besser geeigneter Quartierbäume vorhanden sind, die ebenfalls genutzt werden können, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt, so dass ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Im konservativen Ansatz wird jedoch empfohlen, im Falle von Rodungen je Baum drei Fledermauskästen im näheren oder weiteren Umfeld auszubringen.

5 Zusammenfassung und Fazit

Die Stadt Bensheim plant den Neubau einer Photovoltaikanlage westlich von Bensheim. Auf Basis einer aktuellen Erfassung aller relevanter Taxa (KREUZIGER 2021) wurde im Rahmen der in diesem Zusammenhang zu erstellenden artenschutzrechtliche Betrachtung gezeigt, dass für die zu betrachtenden Arten mit Vorkommen im UG aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und Verhaltensökologie das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden können, wenn folgende Maßnahmen für ggf. betroffenen Brutvogel- und Fledermausarten umgesetzt werden:

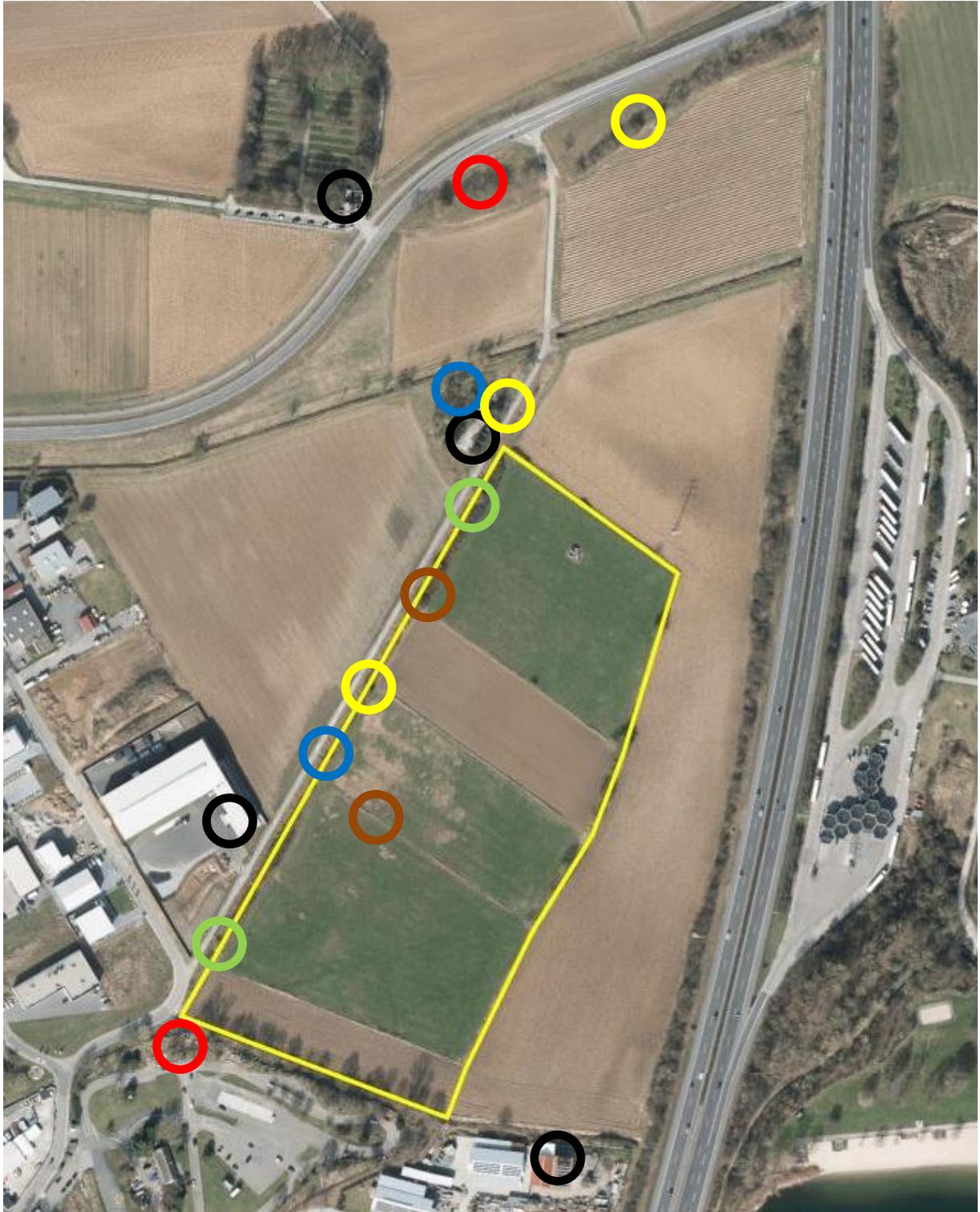
- Soweit eine Rodung von Gehölzen erforderlich ist, muss diese außerhalb der Fortpflanzungsperiode durchgeführt werden (nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig)
- Soweit die Rodung einzelner Bäume am Ostrand der Planfläche unabdingbar notwendig sein sollte, ist davor eine Besatzkontrolle auf Fledermäuse durchzuführen. Im Bedarfsfall sind die Tiere in geeignete Quartiere umzusetzen,
- Soweit die Rodung des Heckensaumes am Westrand der Planfläche unabdingbar notwendig sein sollte, sind für vier davon betroffenen Brutvogelarten zusammenfassend folgende CEF-Maßnahmen umzusetzen:
 - Anlage eines lockeren Heckzuges im nahen Umfeld (wenn möglich bis 500 m) mit einer Länge von etwa 200 m zzgl. eines begleitenden Brachesaums von mind. 5 m Breite zzgl. fünf bevorzugt dort auszubringende für Feldsperlinge geeignete Nistkästen.

Unter obligater Beachtung und Umsetzung dieser, zudem sehr konservativ abgeleiteter Maßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Folge des geplanten Baus einer PV-Anlage sicher ausgeschlossen werden.

6 Literatur

- BERNOTAT, D. (2017): Vorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Störwirkungen auf Vögel mit Hilfe planerischer Orientierungswerte für Fluchtdistanzen. – BERNOTAT, D., V. DIERSCHKE & R. GRUNEWALD (Hrsg.): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 160: 157-171.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. – Endgültige Fassung, Februar 2007, Luxemburg.
- FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Eching.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. – 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg.
- HMU KL V [Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (3. Fassung, Dezember 2015). – Wiesbaden.
- KREUZIGER, J. (2021): Ergebnisse der Brutvogelerfassung und der Potenzialabschätzung zum Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 2020 zum geplanten Bau einer PV-Anlage westlich Bensheim. – Gutachten im Auftrag der GGEW, Bensheim. Zwingenberg.
- RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben des BMU. – Hannover, Marburg.
- STÜBING, S., M. KORN, J. KREUZIGER & M. WERNER (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell.
- VSW & HGON (Staatl. Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 10. Fassung, Stand Mai 2014. – Frankfurt, Echzell.
- WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (VSW) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung, März 2014. – Frankfurt/ M.

Anhang



Karte 1: Brutvögel 2021

Gelb: Goldammer (3 Rev.), Grün: Bluthänfling (2 Rev.), Rot: Stieglitz (2 Rev.)
Blau: Feldsperling (2 Rev.), Braun: Neuntöter (2 Rev.), schwarz: Haussperling (4 Vorkommen)



Karte 2: Ergebnisse der Potenzialabschätzung zu Arten des Anhanges IV

Rot: Habitate mit potenzieller Eignung für die Zauneidechse (trotz gezielter Kartierung ohne Nachweis)
Blau: Höhlenbaum mit potenzieller, aber nur suboptimaler Eignung für Fledermäuse (s. Kap. 4.2.2)